

## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Giengen zur Aufhebung der „Satzung über die Gestaltung von Fotovoltaik- und Solarthermie-Anlagen im Bereich der Altstadt von Giengen“ – Solaranlagenatzung**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Giengen an der Brenz am 29.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Aufhebung der Satzung**

Die „Satzung über die Gestaltung von Fotovoltaik- und Solarthermie-Anlagen im Bereich der Altstadt von Giengen – Solaranlagenatzung – vom 16.03.2012 wird aufgehoben.

### **§ 2 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2022 in Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzungen ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Giengen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Giengen, den 19. Oktober 2022  
Bürgermeisteramt